



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 19.06.2020

## Richtlinie zur Aufnahme des „eingeschränkten Regelbetriebs“ in den Kindertagesstätten der Stadt Walsrode

### Präambel

Die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 19.06.2020 sieht u. a. die Einführung des sog. „eingeschränkten Regelbetriebs“ in den Kindertageseinrichtungen ab dem 22.06.2020 vor. Hierzu hat das Niedersächsische Kultusministerium am 17.06.2020 Leitlinien zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Richtlinien über die Notbetreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Walsrode vom 21.04.2020, 29.04.2020 und 12.05.2020 sind damit gegenstandslos geworden.

Bei der Öffnung der Kindertageseinrichtungen soll dennoch weiterhin das aktuelle Infektionsgeschehen beobachtet werden. Hierbei ist unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken und unter Beachtung des bestehenden Hygienekonzeptes vorzugehen. Auch die Fürsorgepflicht für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu beachten.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der „eingeschränkte Regelbetrieb“ immer noch keinen Normalbetrieb darstellt. **Daraus folgt, dass ein bedarfsgerechter Rechtsanspruch nach dem SGB VIII weiterhin nicht besteht.** Demzufolge darf auch zukünftig von den räumlichen und personellen Mindeststandards abgewichen werden.

Entscheidend ist jedoch, dass ab dem 22.06.2020 jedes Kind wieder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll. **Die bisherigen prozentualen Reduzierungen der Gruppengrößen sind aufgehoben.** Der zeitliche und inhaltliche Umfang der Betreuung kann aufgrund der räumlichen, personellen und organisatorischen Situation in der jeweiligen Einrichtung individuell eingeschränkt sein. Die Neuaufnahme von Kindern ist wieder gestattet. Bei der Umsetzung dieser Forderung hat das Kultusministerium den Trägern von Kindertageseinrichtungen weitgehenden Spielraum eingeräumt, um den Verhältnissen vor Ort Rechnung zu tragen.

### „Eingeschränkter Regelbetrieb“

Für den „eingeschränkten Regelbetrieb“ gibt es eigenständige Regelungen, die unbedingt zu beachten sind:

- Die bisherige bevorzugte Berücksichtigung der systemrelevanten Gruppen bei der Platzvergabe entfällt ab dem 22.06.2020.
- Die Gruppen innerhalb einer Einrichtung sind voneinander zu trennen.
- Gruppenübergreifende Räumlichkeiten dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

- Offene Gruppenkonzepte oder andere Durchmischungen der betreuten Gruppen sind nicht zulässig.
- Die Begegnung der Kinder auf Gängen/Fluren ist möglichst auszuschließen. Hierfür ist ein Konzept zur Wegeführung zu entwickeln und mit Abstandsmarkierungen zu arbeiten.
- Neuaufnahmen von Kindern sind wieder möglich. Hinsichtlich der Eingewöhnung von Kindern wird eine gesonderte Information seitens der Stadt Walsrode vorbereitet.
- Betreuungspersonal, das nach einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung für die Kinderbetreuung ausscheidet, darf nicht eingesetzt werden. Beschäftigte, die sich einer anerkannten Risikogruppe ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.htm](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm)) zuordnen, haben den Arbeitgeber entsprechend zu informieren.
- Der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona ist verbindlich einzuhalten.

Darüber hinaus gibt es für die Aufnahme des „eingeschränkten Regelbetriebes“ folgende Empfehlungen:

- Die Rückholung der Kinder darf auch stufenweise erfolgen, um die Abläufe in der Kindertageseinrichtung zu testen.
- Allen Kindern ist ein entsprechendes Betreuungsangebot zu unterbreiten. Sofern die räumlichen und personellen Kapazitäten nicht für die Betreuung aller Kinder ausreichen, darf auch ein „Schichtsystem“ eingeführt werden. Dies bedeutet auch eine Betreuung am Nachmittag mit Reduzierung der Öffnungszeiten.
- Sonderöffnungszeiten wie Früh- und Spätdienste brauchen bis auf weiteres nicht angeboten werden.
- Die Eltern sind frühzeitig in geeigneter Weise über das Angebot im Rahmen des „eingeschränkten Regelbetriebes“ zu informieren. Dies insbesondere in dem Fall, dass lediglich ein reduziertes Betreuungsangebot unterbreitet werden kann.
- Bis zur Wiederaufnahme des Regelbetriebes besteht weiterhin keine Verpflichtung zur Einnahme eines Mittagessens.
- Externe Anbieter z. B. für Logopädie oder Ergotherapie dürfen ihre Tätigkeit wieder in der Kindertageseinrichtung ausüben.
- Die Anwesenheit von zwei Kräften je Gruppe ist anzustreben. Eine der beiden Kräfte soll eine Qualifizierung gem. § 4 KiTaG aufweisen.
- Die vom Kultusministerium eingeräumte Beschäftigung einer anderen Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten stellt eine absolute Ausnahme dar. Vorher sind alle anderen Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung auszuschöpfen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist eine vorherige Abstimmung mit der Abteilung Erziehung und Bildung erforderlich.

### **Aufnahme des Regelbetriebs (voraussichtlich ab dem 01.08.2020):**

Bei weiterer Entspannung des Infektionsgeschehens wird der Rechtsanspruch auf Betreuung nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. In diesem Fall haben somit alle Eltern wieder einen Anspruch auf die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

Es kann aber auch weiterhin zu Einschränkungen kommen, wenn z. B. das Betreuungspersonal noch nicht vollumfänglich zur Verfügung steht.

Kommt es zum erneuten Anstieg der infektionshygienischen Lage, müssen alle Beteiligten darauf vorbereitet sein, im Rahmen einer Rückstufung die Einschränkungen einer Phase der Notbetreuung umzusetzen.

**Weitere Unterlagen und Hinweise:**

In Abstimmung befindet sich zurzeit ein aktualisierter Rahmen-Hygieneplan. Dieser Hygieneplan wird kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Die Gestaltung des Distanzgebotes im Umgang mit Beschäftigten untereinander und auch im Kontakt zu den Eltern, die Hol- und Bringsystematik sowie die alters- und entwicklungsbedingte Verhaltensregeln werden durch die pädagogische Leitung entwickelt und sollen u. a. auch in den pädagogischen Konzepten dauerhaft aufgenommen und ritualisiert werden.



Spöring  
Bürgermeisterin